

1) Aufgrund welcher fachlich nachweisbarer Tatsachen, Gutachten und Messungen wurde bei der Genehmigung des Offenstalls davon ausgegangen, dass im weiteren Umkreis zukünftig keine Geruchsbelästigungen durch die neue Stallbauform auftreten?

Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den entsprechenden Verordnungen und weitergehenden Verwaltungsvorschriften ist festgelegt, unter welchen Bedingungen der Betrieb und die Änderung von Anlagen zulässig sind. Wird eine Anlage geändert und der Betreiber verringert dadurch die der Anlage zuzurechnenden Immissionen, so kann die Genehmigung für die Änderung nicht versagt werden.

Der Betreiber zeigte im Februar 2011 an, durch den Ersatzneubau die Festmistplatte von 1.350 m² auf 378 m² und die Anzahl der Großvieheinheiten um 5 zu reduzieren. Damit wurden die von der Anlage ausgehenden Emissionen verringert. Weiterhin legte das vom Betreiber beauftragte Ingenieurbüro mit Hilfe der Anzeigeunterlagen dar, dass sich die Ausbreitung der zu beurteilenden Komponenten gegenüber dem vorherigen Zustand nicht nachteilig verändern. Damit gab es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keinen Grund, die Genehmigung des Ersatzneubaus zu versagen.

2) Auf welche Erfahrungen bestehender Offenställe hat die Genehmigungsbehörde zurückgegriffen? In welchen Gemeinden in Thüringen gibt es in der Ortslage unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung auch genehmigte Offenställe?

Die Beurteilung im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahrens erfolgt immer einzelfallbezogen. Ein Vergleich zu anderen Anlagen ist nicht möglich. Es wird immer auf alle einschlägigen VDI und DIN Vorschriften sowie auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften abgestellt.

3) Wieso leugnet das Umweltamt die seit Sommer 2012 auftretenden Geruchsbelästigungen in Mittelhausen trotz zahlreicher Zeugen und betroffener Einwohner?

In den Ortsteilratssitzungen und öffentlichen Stellungnahmen hat das Umwelt- und Naturschutzamt immer deutlich gemacht, dass Tierhaltung grundsätzlich mit Geruchsbelästigungen verbunden ist. Im Genehmigungsverfahren ist durch das Umwelt- und Naturschutzamt als zuständige Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob der Grad der Geruchsbelästigung, bezogen auf die Gebietseinstufung, zumutbar ist. Das vorliegende Geruchsgutachten weist keine Überschreitung der zulässigen Geruchshäufigkeit aus. 2012 wurden durch das Umwelt- und Naturschutzamt 5 und 2013 bisher 3 Kontrollen durchgeführt, bei denen der korrekte Betrieb der Tierhaltungsanlage festgestellt wurde. Außerdem steht während des laufenden Genehmigungsverfahrens die Behörde im ständigen Kontakt mit dem Betreiber und deren beauftragten Ingenieurbüros, um gesetzliche Vorgaben bereits in der Planungsphase durchzusetzen.

4) Was kann getan werden, um die Geruchsbelästigung abzustellen?

Tierhaltungsanlagen erzeugen immer Gerüche. Geruchsbelästigungen sind, sofern sie keine erheblichen Belästigungen darstellen, hinzunehmen. Eine erhebliche Belästigung liegt vor, wenn die Geruchsbeeinträchtigung, die eindeutig der Tierhaltungsanlage zugeordnet werden kann, mehr als 15 % der

Seite 1 von 2

Jahresstunden beträgt. Das sind 1.314 Jahresstunden, also durchschnittlich dreieinhalb Stunden täglich in einem Dorfgebiet.

5) Wie wird die weitere Zunahme der Geruchsbelastungen bei den neu geplanten Offenstellen verhindert?

Im Genehmigungsverfahren wird ein Geruchsgutachten erstellt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die rechtlich zumutbaren Geruchstunden eingehalten werden.